

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

---

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	jeden 1. Freitag im Monat von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Besuchen in der Verwaltung sind die Abstandsregeln einzuhalten und es ist ein Mundschutz zu tragen.

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 08.10.2020**

**Beschluss 01-06/2020 – Beschluss über die Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 08.10.2020, die Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2019.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018 nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 08.10.2020, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2019.

### **§ 1**

#### **Ermittlung des Umlagensatzes**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2019.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

als Flächenbeitragssatz 9,5679297 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitragssatz 10,21 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,58 €/ha Verwaltungskosten.

### **§**

#### **2**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) vom 24.05.2019 außer Kraft.

Bördeland, den 09.10.2020

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

## **Beschluss 02-06/2020 – Beschluss über die Umlagesatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 08.10.2020, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018 nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 08.10.2020, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019.

### **§ 1**

#### **Ermittlung des Umlagensatzes**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2019.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

als Flächenbeitragssatz 10,8532 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitrag 4,49 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,58 €/ha Verwaltungskosten.

### **§**

#### **2**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) vom 24.05.2019 außer Kraft.

Bördeland, den 09.10.2020

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

### **Beschluss 03-06/2020 – Erneuter Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlungen der Gemeinde Bördeland im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates, erneut die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o.g. B-Plans vom 05.09.2016 bis zum 06.10.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB.

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des o. g. B-Planes vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen vom:

-Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen vom:

-Salzlandkreis

c) nicht berücksichtigt werden die Anregungen aus der Öffentlichkeit von:

- Frau Bayer, Familie Horn, Herrn Strohschen, Frau und Herrn Buzmann – vertreten durch Herrn Moeskes, Herrn Kühne, Frau Müller, Frau Roßmann, Herrn Pflug, Fam. Amend, Fam. Bönisch, Fam. Eschrich, Fam. Klepel, Herrn Knape, Fam. Zwernemann, Frau Nestler und Herrn Mähne

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem Abwägungskatalog (Seite 1 bis 53) mit Stand vom September 2020 als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden sowie der Öffentlichkeit, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von dem Ergebnis der erneuten Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 04-06/2020 – Erneuter Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates, den Bebauungsplan Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand September 2020) und dem Text (Teil B, Stand September 2020) im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung.  
Die Begründung des B-Planes (in der Fassung September 2020) einschließlich des Schalltechnischen Gutachten Nr. ECO 16039 vom 23.05.2016 und den Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten Nr. ECO 16039 vom 17.10.2016 sowie vom 31.08.2020 werden gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt den erneuten Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung rückwirkend zum 09.02.2017 in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 05-06/2020 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 Wohnbebauung „An der Karl-Marx-Straße“ im OT Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Wohnbebauung „An der Karl-Marx-Straße“ im OT Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 10027 der Flur 2 Gemarkung Kleinmühlingen mit einer Größe von ca. 3,5 ha. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 24 Einfamilienhäusern geschaffen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren das erforderliche Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland durchzuführen. Zur Durchführung der Bauleitplanverfahren schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten der Bauleitplanverfahren durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt. Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen. Der

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.07, 14.10.2020, S. 7

Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 06-06/2020 – Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2021 „Leader – Förderung“**

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahmen

- Modernisierung Sportplatz des „MTV 1887 e.V. Welsleben“
- Dachsanierung Vereinssporthalle Eickendorf des „Bördesportvereins Eickendorf e.V.“

im Rahmen einer Förderung über das LEADER-Programm,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2021 als sachlich und zeitlich unabweisbare Auszahlung.

Die Maßnahmen sind in den Haushalt 2021 wie folgt verbindlich einzustellen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Sportplatz Welsleben</b>	<b>Vereinssporthalle Eickendorf</b>
Gesamtkosten	99.300,00 €	100.000,00 €
Förderung	89.400,00 €	90.000,00 €
Eigenmittel	9.900,00 €	10.000,00 €

Die Eigenmittel werden mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert.

Die Gemeinde Bördeland übernimmt die Vorfinanzierung der Gesamtausgaben.

Die Vereine rechnen die Investitionsmaßnahmen beim Fördermittelgeber ab. Nach Auszahlung der Fördermittel werden diese an die Gemeinde Bördeland erstattet.

Dazu wird mit den Vereinen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Der Bürgermeister erhält die Vollmacht zum Abschluss der Vereinbarungen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 07-06/2020 – Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters zur Landratswahl am 24.01.2021 und zur Landtagswahl am 06.06.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt zur Durchführung der Landratswahlen am 24.01.2021 und der Landtagswahlen am 06.06.2021 die Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit geltenden Fassung. Zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter wird

Herr Andreas Pluntke

berufen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 08-06/2020 – Grundstücksangelegenheit – Verkauf OT Zens (NÖ)**

*Der Beschluss wurde zur nochmaligen Beratung vertagt.*

**Bekanntmachung über den erneuten Satzungsbeschluss im Ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB und das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat mit Beschluss vom 08.10.2020 den am 02.02.2017 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB inhaltlich unverändert, jedoch in der ergänzten Fassung vom September 2020 erneut als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.02.2017 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Zur Behebung eines vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt im Normenkontrollverfahren festgestellten Abwägungsfehlers – hier Beurteilung von Verkehrsgläuschen auf der Wendischen Straße - im Planungsverfahren, der weder die Planung als Ganzes infrage stellte, noch die Grundzüge der Planung berührte, erfolgte die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens. Für die im Ergänzenden Verfahren durchzuführende erneute Abwägung wurde zur Beurteilung der Verkehrsgläusche auf der Wendischen Straße eine Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten vom 23.05.2016 eingeholt.

Die Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Wendische Straße“ OT Großmühlingen der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B) sowie der Begründung einschließlich des Schalltechnischen Gutachten Nr. ECO 16039 vom 23.05.2016 und der Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten Nr. ECO 16039 vom 17.10.2016 sowie vom 31.08.2020 wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
**Donnerstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr  
**Freitag** jeden 1. Freitag im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 039297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Schalltechnischen Gutachten vom 23.05.2016 und den Ergänzungen dazu vom 17.10.2016 sowie vom 31.08.2020 ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> zeitnah eingestellt.

Hinweise:

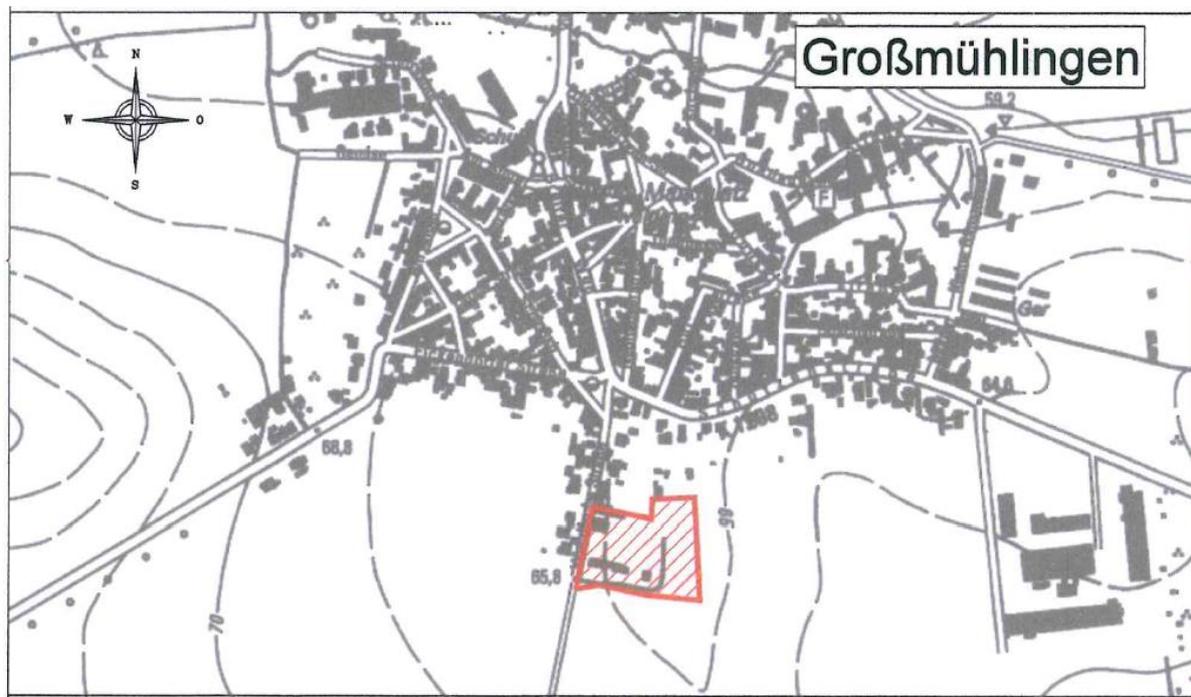
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“



Biere, den 14.10.2020

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Landratswahlen am 24.01.2021 und einer evtl. erforderlichen Stichwahl am 07.02.2021 gem. § 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO-LSA)**

Wahlleiter: Bernd Nimmich

Stellv. Wahlleiter : Andreas Pluntke

Anschrift: Gemeinde Bördeland  
Gemeindevahlleiter  
OT Biere  
Magdeburger Str. 3  
39221 Bördeland

Tel.: 039297 / 260  
Fax: 039297 / 26113

## **Landratswahl 2021**

### **Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA**

Am **24. Januar 2021** findet die Landratswahl im Salzlandkreis statt. Eine für die Wahl des Landrates eventuell notwendig werdende Stichwahl, findet am 7. Februar 2021 statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand auf fünf fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 30. Oktober 2020 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin weise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt hin.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Bördeland, den 16.09.2020

Nimmich  
Gemeindewahlleiter

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland**

### **1. Festsetzung:**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

-Grundsteuer A 308 v. H.

b) für Grundstücke

-Grundsteuer B 399 v. H.

**Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.**

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34  
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78  
Deutsche Kreditbank

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

## **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland**

### **1. Festsetzung:**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem.

§ 5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €
- für den dritten Hund	80,00 €

**Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.**

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.**

## **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34  
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78  
Deutsche Kreditbank

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

## **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer**

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid.

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19**

Wanzleben, den 14.09.2020

**39164 Wanzleben**

**Az. 14.2- SLK011 611 B 5.01-VIA**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Flurbereinigungsverfahren**  
**OU Brumby / Calbe L63 im Salzlandkreis**

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) folgende

**- Vorläufige Anordnung Nr. 5 -**

**I.**

Dem Unternehmensträger (Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West) wird zum 01.11.2020 Besitz und Nutzung der für den Bau der Ortsumgehungen Brumby und Calbe vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus den beigefügten Flurstücksverzeichnissen.

**II.**

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.11.2020 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

**III.**

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

**IV.**

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

**Begründung**

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der Ortsumgehungen Brumby und Calbe eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.10.2014 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 01.09.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.11.2020 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 04.09.2015 und 05.02.2016 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Ortsumgehungen Brumby und Calbe.

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen und durch das ALFF am 01.09.2020 überprüft. Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der Ortsumgehungen Brumby und Calbe hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

DS

gez. Mathias Arnold

### Anlagen:

Flurstückverzeichnisse Bereich OU Calbe und OU Brumby

<sup>\*1</sup> - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L 63, im Salzlandkreis**

Verf.-Nr.: 27SLK011

**Rückgabe vorübergehend in Anspruch genommene Fläche (VIA) - Bereich OU  
Calbe**

**Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche ha	Rückgabe VIA ha
Calbe	22	309/1	0,8600	0,0134
Calbe	22	310/2	0,1906	0,0096
Calbe	22	310/3	0,3200	0,0099
Calbe	22	310/6	0,7420	0,0690
Calbe	22	310/7	0,7420	0,0233
Calbe	22	310/8	0,5107	0,0187
Calbe	22	310/19	0,2553	0,0181
Calbe	22	310/24	0,3747	0,0015
Calbe	22	310/25	0,2509	0,0096
Calbe	22	310/26	0,2512	0,0099
Calbe	22	310/28	0,5106	0,0228
Calbe	22	538/310	0,7659	0,0353
Calbe	22	542/310	0,5106	0,0038
Calbe	22	543/310	1,5319	0,0038
Calbe	22	558/310	0,5106	0,0176
Calbe	22	565/310	0,5107	0,0240
Calbe	22	582/310	0,5106	0,0089
Calbe	22	601/310	0,5106	0,0196
Calbe	22	602/310	0,5107	0,0244
Calbe	22	707/310	0,4868	0,0179
Calbe	22	708/310	0,4868	0,0136
Calbe	22	730/310	0,4696	0,0088
Calbe	22	800/309	0,5120	0,0263
Calbe	22	801/309	0,5120	0,0091
Calbe	22	883/310	0,1742	0,0059
Calbe	22	884/310	0,3419	0,0118
Calbe	23	16	1,2022	0,0340
Calbe	23	42	0,2177	0,0025
Calbe	24	45/7	0,2552	0,0339
Calbe	35	19	0,6605	0,0158
Calbe	22	310/14	1,0212	0,0437
Calbe	35	21	0,3230	0,0134

Calbe	22	310/15	0,1279	0,0057
Calbe	22	846/310	0,2411	0,0011
Calbe	22	541/310	0,5106	0,0127
Calbe	22	709/310	0,4867	0,0140
Calbe	22	740/310	0,5107	0,0184
Calbe	22	847/310	0,0799	0,0077
Calbe	22	848/310	0,1907	0,0330
Calbe	22	310/10	0,5106	0,0189
Calbe	22	524/307	0,3410	0,0020
Calbe	22	310/16	0,5106	0,0145
Calbe	35	23	0,6200	0,0161
Calbe	22	310/27	0,2553	0,0122
Calbe	22	310/13	0,5107	0,0180
Calbe	22	349/309	0,2580	0,0110
<b>Summe</b>				<b>0,7652</b>

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L 63, im Salzlandkreis**

Verf.-Nr.: 27SLK011

**Rückgabe vorübergehend in Anspruch genommene Fläche (VIA) - Bereich OU Brumby**

**Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche ha	Rückgabe VIA ha
Brumby	3	32	0,6670	0,0259
Brumby	3	33	0,3270	0,0130
Brumby	3	18/8	0,5495	0,0066
Brumby	3	139/48	0,5460	0,0030
Brumby	3	473/76	0,7169	0,0359
Brumby	3	478/79	0,7612	0,0771
Brumby	3	52/15	4,9002	0,0250
Brumby	3	52/16	0,4147	0,0026
Brumby	3	52/18	3,4297	0,0114
Brumby	3	52/22	2,0241	0,0059
Brumby	3	52/24	7,7350	0,0511

Brumby	3	52/28	1,8382	0,0169
Brumby	3	52/29	0,5000	0,0051
Brumby	3	52/30	0,5000	0,0044
Brumby	3	562/28	1,6297	0,0420
Brumby	3	563/28	0,6383	0,0190
Brumby	3	743/72	1,8745	0,1068
Brumby	3	858/52	1,0030	0,0054
Brumby	4	19	3,4060	0,0748
Brumby	4	109/13	1,4693	0,0454
Brumby	4	110/13	1,4693	0,0549
Brumby	4	118/18	8,1510	0,1450
Brumby	4	30/15	7,1720	0,2448
Brumby	4	62/8	2,8461	0,0906
Brumby	4	72/12	3,1250	0,0243
Brumby	5	70/3	0,8850	0,0178
Brumby	5	71/3	0,4600	0,0170
Brumby	5	72/3	0,4470	0,0157
Brumby	5	76/3	2,3870	0,0573
Brumby	7	21/15	2,1609	0,8480
Brumby	9	43	1,2586	0,0141
Brumby	9	45	1,5431	0,1560
Brumby	9	55	4,6201	0,0118
Brumby	9	89	0,2123	0,0020
Brumby	9	90	4,5886	0,3455
Calbe	22	3	0,2120	0,0130
Calbe	22	7/1	0,5443	0,0050
Calbe	22	11/1	0,2334	0,0046
Calbe	22	427/2	0,5110	0,0429
Calbe	22	428/2	0,5110	0,0402
Calbe	22	443/2	0,5107	0,0634
Calbe	22	444/2	0,5000	0,0250
Calbe	26	101	0,5268	0,0135
Calbe	26	102	0,3873	0,0092
Calbe	26	103	0,7520	0,0175
Calbe	26	104	2,2715	0,0477
Calbe	26	105	1,4523	0,0118
Calbe	26	106	1,4310	0,0073
Calbe	26	107	0,3830	0,0008
Calbe	26	137	0,0800	0,0139
Brumby	7	21/10	1,5700	0,0941
Calbe	22	485/6	1,3591	0,0673
Calbe	26	90	0,3790	0,0312
Brumby	7	21/16	1,8668	0,0262
Brumby	5	2/4	2,5108	0,0027
Brumby	5	2/5	2,4827	0,0506

Brumby	5	2/6	2,5068	0,0528
Brumby	7	21/14	4,3759	0,0755
Brumby	3	29	1,6390	0,0559
Brumby	3	741/1	0,6310	0,0170
Brumby	3	477/78	0,6523	0,0330
Calbe	26	93/1	0,2541	0,0102
Brumby	5	2/1	0,1250	0,0132
Brumby	5	69/3	3,8970	0,1514
Brumby	9	69	9,2109	0,0523
Calbe	26	99	0,3140	0,0100
Calbe	26	100	0,3294	0,0096
Brumby	5	4	5,9540	0,0691
Brumby	9	10007	6,7922	0,2494
Calbe	26	96/1	0,2817	0,0097
Brumby	3	31	0,5080	0,0188
Brumby	3	474/77	0,6516	0,0313
Calbe	26	98/1	0,3110	0,0106
Brumby	3	10049	0,4565	0,0026
Brumby	3	10051	0,4639	0,0114
Brumby	9	70	3,9559	0,4482
Calbe	26	72	0,5795	0,0172
			<b>Summe</b>	<b>4,5592</b>

